



22. VEREINFACHTE  
ÄNDERUNG DES  
BPL NR. 30 N.-WEST

- ✕-.-✕ : BAUGRENZE AUFGEHOBEN
- : BAUGRENZE GÜLTIG
- : STRASSENBEGR. LINIE GÜLTIG
- ✕-○-✕ : NUTZUNGSGRENZE AUFGEHOBEN
- : NUTZUNGSGRENZE GÜLTIG